



Akademie für Tonkunst
Kulturinstitut der Wissenschaftsstadt Darmstadt
University of Cooperative Education

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil A: Studienordnung

§ 2 Studium, Arbeitspensum

§ 3 Leistungspunkte

§ 4 Modularisierung und Modulbeschreibungen

§ 5 Organisation der Lehrveranstaltungen, Bekanntmachung, Zuweisung und Wechsel der Lehrkraft

§ 6 Formen der Lehrveranstaltungen

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten

§ 8 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Teilzeitstudium

§ 9 Sprachkompetenz

§ 10 Probezeit

Teil B: Prüfungsordnung

§ 11 Zweck der Prüfung, Prüfungsleistungen

§ 12 Praktisch-künstlerische Prüfungen

§ 13 Schriftliche Prüfungen

§ 14 Lehrproben

§ 15 Mündliche Prüfungen und Präsentationen

§ 16 Portfolios

§ 17 Studienleistungen

§ 18 Abschlussbereich: Bachelorarbeit

§ 19 Prüfungsausschuss

§ 20 Prüfungskommissionen

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 22 Prüfungsprotokoll

§ 23 Krankheit; Befreiung und Beurlaubung

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 25 Nichtbestandene Modul- und Modulteilprüfungen

§ 26 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

§ 28 Anrechnung von Prüfungsleistungen

§ 29 Mobilitätsfenster/ Auslandssemester

§ 30 Meldung und Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung

§ 31 Zeugnis

§ 32 Ungültigkeit von Modulprüfungen

§ 33 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 34 Einhaltung der Regelstudienzeit

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 36 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

In der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) sind die allgemeinen Studienbestimmungen und die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für die abgehaltenen Prüfungen in allen Studiengängen an der Berufsakademie der Akademie für Tonkunst geregelt. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an der Akademie für Tonkunst sind in der Allgemeinen Zulassungsordnungen (AZO) festgelegt.

Teil A: Studienordnung

§ 2 Studium, Arbeitspensum

- (1) Inhalt und Aufbau des Studiums, der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen der Akademie für Tonkunst geregelt.
- (2) Für die Semesterzeiten, die Unterrichtszeiten und die unterrichtsfreien Zeiten gilt die Ferienregelung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Leistungspunkte

- (1) Diese Ordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, sind ein quantitatives Maß für das Arbeitspensum der oder des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.
- (3) Die Quantität von Studienleistungen wird durch das European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet, je Semester werden 30 Credits (Leistungspunkte) vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium, sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.

- (4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls. Näheres dazu regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).
- (5) Die Akademie führt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihr bzw. ihm aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen erbrachten Leistungspunkte mit dem Hinweis „bestanden“ sowie die aufgrund von Belegungsnachweisen erbrachten Leistungspunkte dokumentiert.

§ 4

Modularisierung und Modulbeschreibungen

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.) zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte von zwei Semestern. Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. Näheres dazu regeln die Fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.
- (4) Wahlfächer werden zu Wahlmodulen zusammengefasst. Das Angebot der Wahlfächer ist in der Wahlmodulübersicht hinterlegt.

§ 5

Organisation der Lehrveranstaltungen, Bekanntmachung, Zuweisung und Wechsel der Lehrkraft

- (1) Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Studienjahres durch Aushänge am studentischen Informationsboard und/ oder auf der Homepage der Akademie bekanntgegeben.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich am studentischen Informationsboard über die Durchführung der sie betreffenden Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sowie über

sonstige Bekanntmachungen zu informieren. Dies gilt in gleicher Weise für die Bekanntmachung von Veranstaltungen und Terminänderungen im Laufe des Studienjahres.

- (3) Die Zuweisung der Studierenden zu den Lehrkräften im Einzel- und Gruppenunterricht erfolgt auf Grundlage der geltenden Ordnungen durch die Studienleiterin/ den Studienleiter. Wünsche der Studierenden auf Zuweisungen zum Einzelunterricht bei bestimmten Lehrkräften können berücksichtigt werden, ohne dass ein Anspruch darauf besteht.
- (4) Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 50 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters.
- (5) Die einzelnen Modulveranstaltungen unterliegen einer zeitlich-hierarchischen Struktur zur Gewährleistung eines möglichst überschneidungsfreien Lehrangebots:
 - a) Jeweiliger Veranstaltungsbeginn und -ende sind die volle Stunde plus fünfzig (50) Minuten pro Unterrichtseinheit. Jede halbe Unterrichtseinheit beginnt zur vollen Stunde und dauert fünfundzwanzig (25) Minuten. Alternativ beginnen halbe Unterrichtseinheiten zur halben Stunde und dauern fünfundzwanzig (25) Minuten.
 - b) Großgruppenveranstaltungen haben bei der Zeitplanung Priorität. Diese sind namentlich: Chor, Orchester, Theorie- und Musikwissenschaftsklassen, Pädagogikklassen. Einzelunterricht und Kleingruppenveranstaltungen sind zeitlich so zu planen, dass Studierende die o.a. Pflichtveranstaltungen pünktlich und vollständig besuchen können. Es obliegt den Lehrenden, diese Planung ausnahmslos umzusetzen.
- (6) Alle Unterrichtsangebote der Akademie für Tonkunst sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar. Zusätzlicher Einzelunterricht im Wahlmodulbereich bedarf einer Eignungsprüfung.
- (7) Die Studierenden erhalten pro Studienjahr zwei gemeinsame Informationsveranstaltungen mit anschließendem Beratungsangebot zum individuellen Ausbildungsprofil. Darüber hinaus ist individuelle Studienberatung nach Bedarf im Rahmen der Sprechstunden der Studienleitung, gegebenenfalls unter Einbezug der Haupt- und Pflichtfachlehrenden, möglich.
- (8) Studierende können während des Studiums innerhalb eines Faches auf Antrag die Lehrkraft innerhalb der Akademie für Tonkunst wechseln. Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel nur zum Semesterwechsel möglich. Der Antrag ist bis zum Ende eines Semesters an die Studienleiterin/ den Studienleiter zu richten. Über den Antrag wird nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und unter Berücksichtigung pädagogischer Überlegungen im

Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Lehrerwechsel besteht nicht.

§ 6

Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:
- Einzelunterricht: Vermittlung musikalisch-künstlerischer Kompetenzen.
 - Vorlesung: So genannte Frontal-Vorlesungen in den musikalisch-theoretischen und wissenschaftlichen Fächern, die von den Studierenden überwiegend rezipierend aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde, die sich aus einer Vorlesung und einem Kolloquium zusammensetzt.
 - Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und/ oder methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
 - Übung: Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen Lehrveranstaltung erworben wurden.
 - Kolloquium: Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen entweder der Reflektion eines Vorlesungsstoffs oder dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch im Kontext der Erstellung schriftlicher Abschlussarbeiten.
 - Praktikum: Absolvierung von Praxisphasen als Orientierungs- und Hospitationspraktikum
- (2) In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht statt. Pflicht- und Wahlfächer werden in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen vergleichbaren Instituten und staatlichen Musikhochschulen, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten, die in Ländern gemäß der „Lissabon-Konvention“ (s.u.) abgelegt wurden, sowie dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen, können auf Antrag der/ des Studierenden angerechnet werden.

Bei der Anrechnung beachtet die Akademie für Tonkunst insbesondere übergeordnete internationale Vereinbarungen, hier: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im europäischen Hochschulbereich vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712), der sogenannten „Lissabon-Konvention“. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, an anderen vergleichbaren Instituten und an staatlichen Hochschulen und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Zur Feststellung von Gleichwertigkeit kann die/ der Studienleiter(in) eine Stellungnahme der Direktorin/ des Direktors einholen.
- (4) Es obliegt den Studierenden, Informationen und Dokumente zur Feststellung von Gleichwertigkeit vorzulegen. Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung werden innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller erforderlichen Informationen von der Studienleitung getroffen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und die/ der Antragsteller(in) ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Studienleitung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen gilt der Vermerk ‚bestanden‘.
- (6) Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden und für den erfolgreichen Studienabschluss „Instrumental- und Gesangspädagogik“ relevant sind, können in einem Umfang von bis zu 50% auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Absatz (4) gilt hierzu entsprechend.

§ 8

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Teilzeitstudium

- (1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag werden Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen eingeschränkt oder nicht möglich ist. Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten Angehörigen. Entsprechende Nachweise sind zu

führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. Die Berufsakademie kann ein vertrauensärztliches Attest verlangen.

- (3) Kann eine Studierende/ ein Studierender aus von ihr/ ihm nicht zu vertretenden Gründen das Studium nur eingeschränkt wahrnehmen, besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums nach den unter § 19 Abs. 3 *Hessisches Hochschulgesetz* genannten Voraussetzungen. Dazu müssen von der Studierenden/ dem Studierenden ein schriftlicher Antrag gestellt werden und entsprechende Nachweise bzw. Atteste vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 9

Sprachkompetenz

- (1) Für nicht muttersprachlich deutsch sprechende Studierende gilt: Die Überprüfung der Sprachkompetenz im Aufnahmeverfahren erfolgt neben Interviews und Kolloquien durch den Nachweis „Deutsch B2“ (Zertifikat des Goethe- Institutes, TestDaF, einer Universität oder ähnlicher Institutionen).
- (2) Bei herausragender künstlerischer Begabung kann in Einzelfällen auf die Vorlage eines Sprachzertifikates verzichtet werden. Diese muss innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachgewiesen werden. Bei Nichtvorlage erlischt der Anspruch auf den Studienplatz.
- (3) Studierende, die nach Studienbeginn ihre Bemühungen um das Erlernen der deutschen Sprache vernachlässigen oder einstellen, müssen sich im Falle eines Qualitätsabfalls sprachlicher Leistungen einem standardisierten Sprachtest unterziehen. Über die Anberaumung solcher Tests entscheidet die Studienleiterin/ der Studienleiter. Im Falle des Nichtbestehens erhalten Studierende die Möglichkeit, diesen Test innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. Bei wiederholtem Nichtbestehen kann das Weiterstudium vom der Direktorin/ dem Direktor der Akademie für Tonkunst versagt werden.

§ 10

Probezeit

- (1) Alle Studierenden unterliegen ab ihrer erstmaligen Immatrikulation in den jeweiligen Studiengang an der Akademie für Tonkunst einer Probezeit. Als Probezeit gilt das erste im jeweiligen Studiengang belegte Fachsemester.
- (2) In der Probezeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage und bereit sind, die in sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich ihrer Entwicklungsfähigkeit zu erfüllen. Die

in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, dass der Studierende bzw. der Studierende im von ihr bzw. ihm gewählten Studiengang die vorgesehenen Prüfungen bestehen wird und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

- (3) Kommt die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung aus den Modulen des künstlerischen Hauptfaches bei Gesamtwürdigung der Leistung der Studierenden bzw. des Studierenden zur Auffassung, dass mit dem Erreichen des Ausbildungszieles nicht zu rechnen ist, kann von dieser Lehrkraft bis spätestens vier Wochen vor Ende des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss die Anberaumung einer Probezeitprüfung beantragt werden. Diese ist in der Lehrveranstaltung abzulegen, für die sie beantragt wurde. Die Probezeitprüfung findet als praktische Prüfung je nach Fach mit einer Dauer von 10 - 20 Minuten statt.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, der neben dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. ihrer Vertretung mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Person des jeweiligen Faches angehört. Das Prüfungsprogramm wird durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachlehrkraft aufgestellt.
- (5) Der Prüfungstermin und das Prüfungsprogramm sind der Studierenden bzw. dem Studierenden spätestens drei Wochen vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Akademie für Tonkunst (ASPO) sowie die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) entsprechend.
- (7) Das Prüfungsergebnis wird der Studierenden bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (8) Eine nicht bestandene Probezeitprüfung kann zu Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. Dies ist von der Studierenden bzw. dem Studierenden spätestens 14 Tage nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Probezeitprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. Für die Wiederholungsprüfung gelten Abs. 4 bis 7 entsprechend.
- (9) Bei endgültigem Nichtbestehen erfolgt die Exmatrikulation.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 11

Zweck der Prüfungen, Prüfungsleistungen

- (1) Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden mit einer benoteten Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen, die sich ggf. aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen kann, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationszielen des Moduls erforderlich ist. Module aus dem freien Wahlbereich werden mit einer unbenoteten Prüfung (bestanden/ nicht bestanden) abgeschlossen. Näheres dazu regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Durch die einzelnen Prüfungen wird nachgewiesen, dass die Kandidatin/ der Kandidat die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der künstlerischen, pädagogischen und theoretisch-wissenschaftlichen Studienziele erreicht hat.
- (3) Prüfungsleistungen sind den einzelnen Studierenden individuell zuzuordnen. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.
- (4) Prüfungen und unbenotete Leistungsnachweise können in Form von praktisch-künstlerische Prüfungen, schriftlichen Klausuren oder Hausarbeiten, Lehrproben, mündlichen Prüfungen, Präsentationen oder der Vorlage eines Portfolio erbracht werden.

§ 12

Praktisch-künstlerische Prüfungen

- (1) In den praktisch-künstlerischen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat künstlerisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag erarbeiteter Werke oder die Ausführung von künstlerischen Aufgabenstellungen nachweisen.
- (2) Praktisch-künstlerische Prüfungsleistungen werden erbracht durch Einstudierung, Vortrag oder Dirigat von Instrumental-, Vokal- oder Ensemblewerken oder die Aufführung und/ oder Vorlage von Kompositionen. Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Bei Hauptfachmodulprüfungen wird das von der Studentin bzw. dem Studenten eingereichte schriftliche Programm als Anlage dem Protokoll beigefügt.
- (3) Die Prüfungen in den künstlerischen Hauptfächern können öffentlich sein, wenn die Kandidatin/ der Kandidat oder ein Mitglied der Prüfungskommission nicht widerspricht. Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden erbracht in Form von Klausuren, Hausarbeiten und im Rahmen der Bachelorarbeit. Für die häuslich anzufertigenden Prüfungsleistungen erfolgt die Festlegung des Themas durch die entsprechende Lehrperson. Dauer, Bearbeitungszeit und Umfang sind in den die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Häuslich anzufertigenden Prüfungsleistungen ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die schriftlichen Prüfungen sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Ablieferung abschließend zu beurteilen.

§ 14

Lehrproben

- (1) In Lehrproben sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Unterricht selbstständig vorzubereiten und zu erteilen. Art und Dauer der Lehrproben sind in den fachbezogenen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (2) Die Kandidatin/ der Kandidat legt der der zuständigen Prüfungskommission das Thema der Lehrprobe sowie einen schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Werktage vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor. Aus dem Entwurf der Lehrprobe müssen Lern- und Lehrvoraussetzungen, angestrebte Ziele, sowie die Darbietung des Unterrichtsstoffes und die Vorgehensweisen nachvollziehbar hervorgehen.
- (3) Die Beurteilung des Entwurfs fließt mit 25% in die Gesamtbewertung der Lehrprobe ein. Wird der Entwurf nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, so wird dieser Anteil mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der schriftliche Unterrichtsentwurf wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigelegt.

§ 15

Mündliche Prüfungen und Präsentationen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie problembezogen und gegebenenfalls fächerübergreifend Fragestellungen beantworten bzw. umsetzen kann. Dauer und Umfang regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) In einer vorbereiteten Präsentation referiert die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Einbeziehung von selbstangefertigten Materialien über eine festgelegte Thematik. Die Festlegung des Themas erfolgt durch die entsprechende Lehrperson. Der Präsentation schließt sich ein kurzes Gespräch über deren Inhalte an. Bearbeitungszeit, Dauer und Umfang sind in den die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 16

Portfolios

- (1) In einem Portfolio (Sammelmappe) sind die über den Zeitraum eines Moduls angefertigten Arbeiten zusammengestellt.
- (2) Das Portfolio wird zusammenfassend bewertet.
- (3) Dem Portfolio ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.

§ 17

Studienleistungen

- (1) Für entsprechend in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnete Modulbestandteile kann als Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten eine unbenotete Studienleistung, die „mit Erfolg“ (m. E.) oder „ohne Erfolg“ (o. E.) erbracht wird, erforderlich sein, wenn die Kompetenzziele eines Moduls nicht vollständig durch die Modulprüfung abgesichert werden. Die Studienleistungen werden semesterbegleitend absolviert und sind im Workload des jeweiligen Moduls enthalten, so dass sie keinen Mehraufwand für die Studierenden darstellen.

- (2) Das Erbringen einer Studienleistung setzt voraus, dass die/ der Studierende zu mindestens 80 % bei der Lehrveranstaltungen anwesend war und durch aktive Teilnahme das Lernziels der Lehrveranstaltung erreicht hat.
- (3) Als Studienleistungen sind vorgesehen:
 - Teilnahmenachweis: Teilnahme an wöchentlichen Proben, Konzerten, Semesterprojekten;
 - Exposé: Schriftliche Ausarbeitung einer Aufgabenstellung aus der Lehrveranstaltung (ca. 3 Seiten)
 - Referat: Selbständige Ausarbeitung einer gegebene Thematik und Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 10 - 15 Minuten)
 - Praktikumsnachweis: Nachweis von Hospitationsstunden mit Praktikumsbericht
- (4) Die entsprechenden Regelungen und Fristen hierzu werden von der Lehrperson zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben, sofern diese nicht in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (5) Zum Nachweis der Anwesenheit führt die Dozentin/der Dozent der Lehrveranstaltung eine Anwesenheitsliste. Ausgenommen aus der Anwesenheitspflicht sind die Fehlzeiten, die nicht von dem bzw. von der Studierenden zu vertreten sind (Krankheit, Befreiung).
- (6) Die Dozentin/ der Dozent übermittelt dem Prüfungsamt die Nachweise der Studienleistungen der einzelnen Studierenden in schriftlicher Form zum Ende des jeweiligen Semesters.
- (7) Ist zu erwarten, dass der oder die Studierende die Studienleistungen nicht in der jeweils erforderlichen Form erbringen kann und das Lernziel nicht erreicht wird, so kann eine Studienberatung gemäß § 17 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung angeordnet werden.

§ 18

Abschlussbereich: Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin/ der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. Die Themenstellung erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person, die Betreuerin oder Betreuer der Arbeit ist. Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Abgabetermin werden der Kandidatin/ dem Kandidaten schriftlich durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit oder als künstlerisch-pädagogisches Projekt mit wissenschaftlich-methodischer Dokumentation

durchführt werden. Die Kandidatin/ der Kandidat kann zwischen einer der beiden Formen wählen. Näheres regeln die fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit wird in den einzelnen fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie ohne von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungszeit für die Zeit der Verhinderung.
- (4) Die Bachelorarbeit in Form der schriftlichen Hausarbeit bzw. die schriftliche Dokumentation zum künstlerisch-pädagogischen Projekt ist in zwei Exemplaren fristgemäß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Betreuer oder die Betreuerin kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird, und hierfür technische Anforderungen festlegen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Die Bachelorarbeit soll mit Computer geschrieben und gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Mit der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten inklusive Notenvorschlag zu bewerten. Die Bewertung richtet sich nach § 20. Das Bewertungsverfahren darf insgesamt acht Wochen nicht überschreiten. Eine bzw. einer der der Prüfer*innen muss die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Leiter der Studienabteilung bestimmt. Beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. In diesem Falle ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt. Liegt die Note der Drittkorrektorin bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.
- (7) Die Bachelorarbeit in Form eines künstlerisch-pädagogischen Projektes ist von mindestens drei Prüfer*innen zu bewerten. Eine bzw. einer der der Prüfer*innen muss die/ der Betreuer*in des Projektes und eine/ einer ein(e) wissenschaftliche(r) Fachvertreter*in sein. Die Bewertung richtet sich nach § 20. Die schriftliche Dokumentation fließt zu 10 Prozent in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

- (8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen; bei Versäumung der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/ der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Direktorin/ der Direktor, die/ der Leiter(in) der Abteilung Berufsakademie, sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzende(r) ist die Direktorin/ der Direktor; sie/ er kann den Vorsitz auf die/ den Leiter(in) der Abteilung Berufsakademie übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende allein. Er oder sie hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 20

Prüfungskommissionen

- (1) Die/ der Leiter(in) der Abteilung Berufsakademie bestellt für jeden Prüfungstermin und für jedes Prüfungsfach die Prüfungskommission sowie deren Vorsitzenden oder Vorsitzende; er kann dieses Recht delegieren.

- (2) Die Prüfungskommission der Modulprüfung in den künstlerischen Hauptfächern besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Dozent*innen, bei allen anderen Prüfungsteilen ebenfalls aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Dozent*innen, die das entsprechende Hauptfach im Tertiärbereich lehren. Bei Hauptfächern, in denen nur eine einzige Fachlehrkraft an der Akademie für Tonkunst lehrt (beispielsweise bei Holz- und Blechblasinstrumenten, Viola, Kontrabass, Cembalo, Harfe, Akkordeon) lehrt, können auf Anordnung der/ des Vorsitzenden der Prüfungskommission Hauptfachlehrkräfte verwandter Instrumente in die Kommission berufen werden. Die/ der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Studienleiterin/ dem Studienleiter bestimmt. Sie/ er darf nicht Fachlehrkraft der Kandidatin/ des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Bei Lehrproben im Bereich der künstlerischen Hauptfächer setzt sich die Prüfungskommission aus einer Mentoren-Lehrkraft der Unterrichtspraktika, einer Lehrkraft der Fachdidaktik des spezifischen Hauptfaches sowie einer Lehrkraft der Allgemeinen Methodik zusammen.
- (4) Bei den Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern besteht die Prüfungskommission aus der/ dem Vorsitzenden und einer weiteren Fachdozentin/ einem weiteren Fachdozenten.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission eine Zweitkorrektorin/ ein Zweitkorrektor an.
- (5) Bei unbenoteten Leistungsnachweisen aus dem freien Wahlbereich ist der der jeweilige Fachlehrer der Prüfer.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mittels des Verfahrens
 - a) „bestanden / nicht bestanden“ für Prüfungsmodus „unbenotet“
oder
 - b) Notengebung für Prüfungsmodus „benotet“ (Prüfung mit gestufter Beurteilung):
 - sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung
 - gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.
 - (3) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer oder Prüferinnen eine Einigung herzustellen. Kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt
 - von 1,0 bis 1,5 = 1 = sehr gut
 - von 1,6 bis 2,5 = 2 = gut
 - von 2,6 bis 3,5 = 3 = befriedigend
 - von 3,6 bis 4,0 = 4 = ausreichend
 - über 4,0 = 5 = nicht ausreichend
 - (4) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden.
 - (5) Setzt sich eine Modulnote aus Noten einzelner Prüfungsteile zusammen errechnet sich diese aus den in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen angegebenen Wertigkeiten der Teilnoten, wobei jeder Prüfungsteil bestanden sein muss.
 - (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller gewichteten Teilnoten. Die Gewichtung ist in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Im Zeugnis wird die Gesamtnote in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma genannt.

§ 22

Prüfungsprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Es muss enthalten:
 - Name, Studiengang und Hauptfach der/ des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der/ des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei unbenoteten Modulteilprüfungen den Namen der Prüferin/ des Prüfers,

- das Prüfungsfach,
- die Prüfungsinhalte,
- Benotung und eine Begründung der Note,
- ggf. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 23

Krankheit; Befreiung und Beurlaubung

- (1) Ist der oder die Studierende durch Krankheit verhindert, an einem Prüfungsvorgang oder einer Lehrveranstaltung mit verpflichtender Erbringung eines Belegungsnachweises teilzunehmen, so ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest einzureichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Beibringung eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Die Studienleiterin/ der Studienleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.
- (3) Studierende können aus wichtigem Grund auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Semester beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der die Studienleiterin/ der Studienleiter in Rücksprache mit der Direktorin/ dem Direktor und gegebenenfalls mit dem Prüfungsausschuss. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die Höchststudiendauer angerechnet.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin/ der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen von der Kandidatin/ vom Kandidaten bei Modul- oder Modulteilprüfungen der Prüfungskommission, sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit des Rücktritts. Bei Krankheit der/ des Kandidaten muss ein terminiertes ärztliches Attestes vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/ der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/ dem unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 25

Nichtbestandene Modul- und Modulteilprüfungen

- (1) Hat der Kandidatin/ der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ nicht bestanden“ erhalten, so erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (3) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Modul- oder Modulteilprüfungen nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich.
- (2) Hat ein(e) Kandidat(in) eine Modul- oder Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum gesamten Studiengang.
- (3) Kandidat*innen, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und bei Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 27

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

- (1) Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen haben die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich, um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden. Über den jeweiligen Antrag entscheidet die Studienleitung.
- (2) Auf die besondere Lage von Prüfungskandidat*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen zu gewähren.
- (3) Macht eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen langer andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form (auch unter Einbeziehung digitaler Medien) zu erbringen. Die Akademie kann ein vertrauensärztliches Attest verlangen.

§ 28

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige, an anderen vergleichbaren Instituten sowie staatlichen Musikhochschulen und an Instituten in Bologna-Ländern erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung von Modul- und Modulteilprüfungen entscheidet die Studienleiterin/ der Studienleiter.
 - (2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (1) Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, erfolgt die Anrechnung durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann eine Stellungnahme der Akademieleitung sowie bei Zweifeln die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen.
 - (2) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung nicht mit dem Bewertungssystem an der Akademie für Tonkunst kompatibel sind, werden mit *bestanden* unter Angabe des Studienortes der anderweitig erbrachten Prüfungsleistung angerechnet und fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 29

Mobilitätsfenster, Auslandssemester

- (1) In der Regel kann das Studium nach dem 4. Semester durch einen längeren Auslandsaufenthalt („Auslandssemester“) unterbrochen werden. Die an einer Universität im Ausland erworbenen ECTS-Punkte sind in der Regel auf die im 5. und/oder 6. Semester zu erbringenden Studienleistungen anrechenbar.
- (2) Das/die Auslandssemester können als regulärer Studienaufenthalt oder z.B. als musikalisches Praktikum o. ä. absolviert werden. Zielsetzung können sein: Vertiefung des Fachstudiums, Erwerb sprachlicher und/oder kultureller Kompetenzen, Erwerb künstlerischer Kompetenzen. Inhaltliche Schwerpunkte müssen sich auf ein freies musikalisches Fachgebiet und/oder Ergänzungen zu Wahl- oder Pflichtmodulen an der Akademie für Tonkunst beziehen.
- (3) In den dem Auslandssemester oder Praktikum vorausgehenden Semester ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, um den Studentenstatus beizubehalten.
- (4) Der Umfang des Auslandsaufenthaltes wird auf 1 Semester oder 2 Semester in Folge begrenzt und ist mit ca. 30 ECTS pro Semester anzurechnen-
- (5) Eine Anerkennung erfolgt je nach Typ des Auslandsaufenthaltes in Einzel- oder Paketanrechnung gemäß der Kriterien der in der Studienordnung unter § 7 beschriebenen Bedingungen, die auch den Verfahrensmodus und die Zuständigkeit regeln.
- (3) Ein Diploma Supplement und ein Transcript des Auslandsinstituts ist nach absolviertem Auslandssemester von den Studierenden als Grundlage einer Anerkennung der Studienleistungen vorzulegen.

§ 30

Meldung und Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung

- (1) Über Prüfungsanmeldungsmodalitäten entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt diese über das Prüfungsamt bekannt.
- (2) Eine Prüfungsgebühr wird am Ende des ersten Studienjahres entsprechend der gültigen Gebührenordnung der Akademie für Tonkunst erhoben.
- (3) Der oder die Studierende wird zu Prüfungen zugelassen, wenn die in dieser Prüfungsordnung sowie in den jeweiligen fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- oder

Modul-Teilprüfungen erfüllt sind.

- (4) Wer im Rahmen eines Bachelorstudiengangs nicht spätestens zu Beginn des fünften Semesters 100 Leistungspunkte bzw. zu Beginn des siebten Semesters 160 Leistungspunkte erbracht hat, wird durch den Prüfungsausschuss aufgefordert, an einer Studienberatung teilzunehmen. Er erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Studienberatung wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Hauptfachlehrer oder die Hauptfachlehrerin sowie gegebenenfalls weitere Lehrer oder Lehrerinnen des oder der Studierenden können hinzugezogen werden. Die Studienberatung findet in Form eines Einzelgesprächs statt. Ziel der Studienberatung ist es, den Studierenden oder die Studierende bei Problemen mit dem Studium zu unterstützen und ihm oder ihr ein reguläres und zielorientiertes Arbeiten an der Akademie für Tonkunst zu ermöglichen. Über den Ablauf des Einzelgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Zeit und Ort des Gesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder und des oder der Studierenden sowie die wesentlichen Inhalte des Gesprächs ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und der Prüfungsakte beizufügen.

§ 31

Zeugnis

- (1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnung des Abschlusses und des Studiengangs, das Hauptfach sowie die Gesamtnote (in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist von der Direktorin/ dem Direktor und von der Studienleiterin/ dem Studienleiter zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Akademie für Tonkunst Darmstadt, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten (in Klammern, in Ziffern und mit einer Stelle hinter dem Komma).
- (3) Die Akademie stellt zusätzlich ein Transcript of Records aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen (ggf. mit Prüfungsteilen) einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.
- (4) Gemäß der Bedingungen des European Credit Transfer System (ECTS), werden auf dem Abschlusszeugnis neben der erreichten Note die internationale Beurteilung in Form von „Grades“ dargestellt. Die Noten-Übertragung ergeht nach folgendem Muster:

1,0 - 1,5 (Excellent) = Grade „A“

1,6 - 2,0 (Very Good) = Grade „B“

2,1 - 3,0 (Good)	= Grade „C“
3,1 - 3,5 (Satisfactory)	= Grade „D“
3,6 - 4,0 (Sufficient)	= Grade „E“
4,1 - 5,0 (Failed)	= „F“

§ 32

Ungültigkeit von Modulprüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 34

Einhaltung der Regelstudienzeit

- (1) Legt ein Kandidat oder eine Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht binnen der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung eines Studiengangs vorgegebenen Regelstudienzeit ab, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Nach Ablauf der Regelstudienzeit ist der/dem Studierenden der Umfang der nichterbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Frist zu deren Erbringung

(längstens zwölf Monate) schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Unterricht besteht in diesem Zeitraum nicht. Im Falle der Fristüberschreitung erlischt der Anspruch auf Erwerb eines Abschlusses und die Zulassung zum gesamten Studiengang.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüfer(innen) und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme geschieht im Beisein der Leiterin/ des Leiters der Berufsakademie.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Darmstadt, den 10.4.2023

Prof. Thomas E. Bauer, Direktor